

Verein für Linzer Diözesangeschichte (VLDG)

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Linzer Diözesangeschichte“, im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein ist ein vom Bischof der Diözese Linz gem. can. 312 § 1 Nr. 3 errichteter öffentlicher kirchlicher Verein. Als solcher handelt es sich bei ihm um eine kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV §7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22. genießt.
- (3) Die Vermögensgebarung des Vereins untersteht gem. can. 1276 CIC der Überwachung durch den Diözesanbischof von Linz. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen gem. can. 1281 CIC daher der kirchenbehördlichen Genehmigung.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Linz, Harrachstraße 7.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der sich sowohl als gemeinnützig (Förderung der Wissenschaft, der Volksbildung und der Heimatkunde) als auch als kirchlich i.S. der BAO versteht, bezweckt die Pflege des historischen Erbes der Diözese Linz, die Erforschung und Vermittlung der Geschichte kirchlichen Lebens und christlichen Glaubens im heutigen Diözesangebot.

Vorstand und Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen oder Entschädigungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um den Ersatz von Auslagen handelt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Versammlungen der Mitglieder,
 - Veranstaltung von Symposien,
 - Erinnerung an Jubiläen und Jahrestage,
 - Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten,
 - Anregung, Begleitung und Unterstützung von Forschungsarbeiten und Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen,

- Spenden,
- Vermächtnisse,
- oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die bereit sind den Zweck des Vereins zu unterstützen. Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie bedarf der Annahme des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder leisten den von der Vollversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist möglich.
- (4) Ein Mitglied kann von der Vollversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 8) und der Beirat (§ 11).

§ 6 Vollversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) auf Verlangen eines/r oder beider Rechnungsprüfer/innen,
 - d) oder aufgrund einer Einberufung durch den Diözesanbischof statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; bei Handlungsunfähigkeit oder Untätigkeit des Vorstandes ersatzweise durch die/eine/n Rechnungsprüfer/in oder den Diözesanbischof.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (6) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der (gewählten) Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Vereinsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Bischofsvikar für Bildung oder einer anderen vom Diözesanbischof ernannten qualifizierten Person,
 - b) einem/einer vom Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz ernannten Professor/in, i. d. R. des Institutes für Kirchengeschichte,
 - c) dem/der Leiter/in des Diözesanarchivs Linz,
 - d) den von der Vollversammlung aus ihrem Kreis gewählten Schriftführer/in und Kassier/in.
- (2) Zusätzliche Mitglieder können vom Vorstand kooptiert werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der in (1) lit. a-c genannten Mitglieder den/die erste/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n.

- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Es muss mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr stattfinden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Bei den Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 1 lit. a-c erlischt die Funktion im Vorstand durch Verlust des Amtes oder Beendigung der Entsendung durch die entsendende Institution, bei den gewählten Vorstandsmitgliedern durch Ausscheiden aus dem Verein, Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5), Rücktritt (Abs. 12) oder Enthebung (Abs. 11).
- (11) Die Vollversammlung kann die gewählten Mitglieder des Vorstands mit sofortiger Wirkung ihres Amtes entheben.
- (12) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird mit Kenntnisnahme der übrigen Vorstandsmitglieder wirksam.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Sorge um die Entfaltung der Vereinsaktivitäten,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
 - c) Einrichtung spezieller Arbeitskreise im Rahmen des Vereinszweckes,
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,

- e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- f) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- i) das Aussprechen von Einladungen für die Mitarbeit im Beirat,
- j) Einberufung des Beirats.

(2) Das Diözesanarchiv Linz unterstützt den Vorstand als dessen Sekretariat.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der ersten Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der ersten Vorsitzenden und des/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die erste Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/Die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand und beruft die Sitzungen des Beirats ein.
- (5) Der/Die Schriftführer/in ist für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands verantwortlich.
- (6) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der ersten Vorsitzenden der/die zweite Vorsitzende und an die Stelle des/der ersten Kassier/in der/die zweite Kassier/in.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat dient der wissenschaftlichen Begleitung der Vereinstätigkeit durch anerkannte Fachleute und der Verbreitung der Erkenntnisse aus der Vereinstätigkeit.
- (2) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt auf Einladung des Vorstands.
- (3) Der Beirat wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins, bei Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzende/n des Vereins schriftlich einberufen und tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 12 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch des Beirates sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 8 Abs. 10–12 sinngemäß.

§ 13 Überwachung der Vermögensgebarung durch den Ordinarius

- (1) Dem Bischof von Linz oder einer von ihm delegierten Person ist jederzeit Auskunft über die gesamte Vermögensgebarung des Vereins sowie Einblick in sämtliche Bücher und Verträge zu gewähren.
- (2) Sofern die jährlichen Einnahmen € 8.000,- nicht überschreiten, ist keine über die vereinsinterne Rechnungsprüfung hinausgehende, regelmäßige Prüfung des Vereinsvermögens vorgesehen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, ist darüber der Diözesane Wirtschaftsrat zu informieren, der zugleich den Auftrag erhält, geeignete Regelungen für eine Aufsicht über die Gebarung des Vereinsvermögens zu erlassen.
- (3) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen – unbeschadet der sonstigen kirchlichen Genehmigungspflichten gem. can. 1291 – der kirchenbehördlichen Genehmigung. Diese wird durch den Diözesanen Wirtschaftsrat gewährt.
- (4) Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gelten jedenfalls die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz berufen.

§ 15 Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins

- (1) Statutenänderungen erfolgen gem. § 6 (7) iVm § 7 lit. f auf Beschluss der Vollversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen nach Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Diözesanbischof. Sie kann nur erfolgen:
 - a) gem. § 6 (7) iVm § 7 lit. f auf Beschluss der Vollversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen,

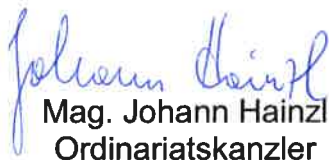
- b) wenn der Verein den Vereinszweck nicht mehr erfüllt oder die finanzielle Gebarung des Vereins einen solchen Schritt, zur Bewahrung von Kirchenvermögen, nötig macht.
- (3) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen über Entscheidung des Diözesanbischofs an eine Organisation/einen Verein zur Verwendung für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke i. S. d. §§ 34f. BAO.

§ 16 Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Bis zur konstituierenden Sitzung des Vereins, die innerhalb eines halben Jahres ab Inkraftsetzen dieser Statuten abzuhalten ist, nimmt der Bischofsvikar für Bildung die Aufgaben des ersten Vorsitzenden und die Leiterin des Diözesanarchivs Linz die Aufgaben als Kassierin wahr.

Linz, am 14. August 2013

Zl. 1684/2013


Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzler




+ L. Schwarz
Dr. Ludwig Schwarz SDB
Diözesanbischof